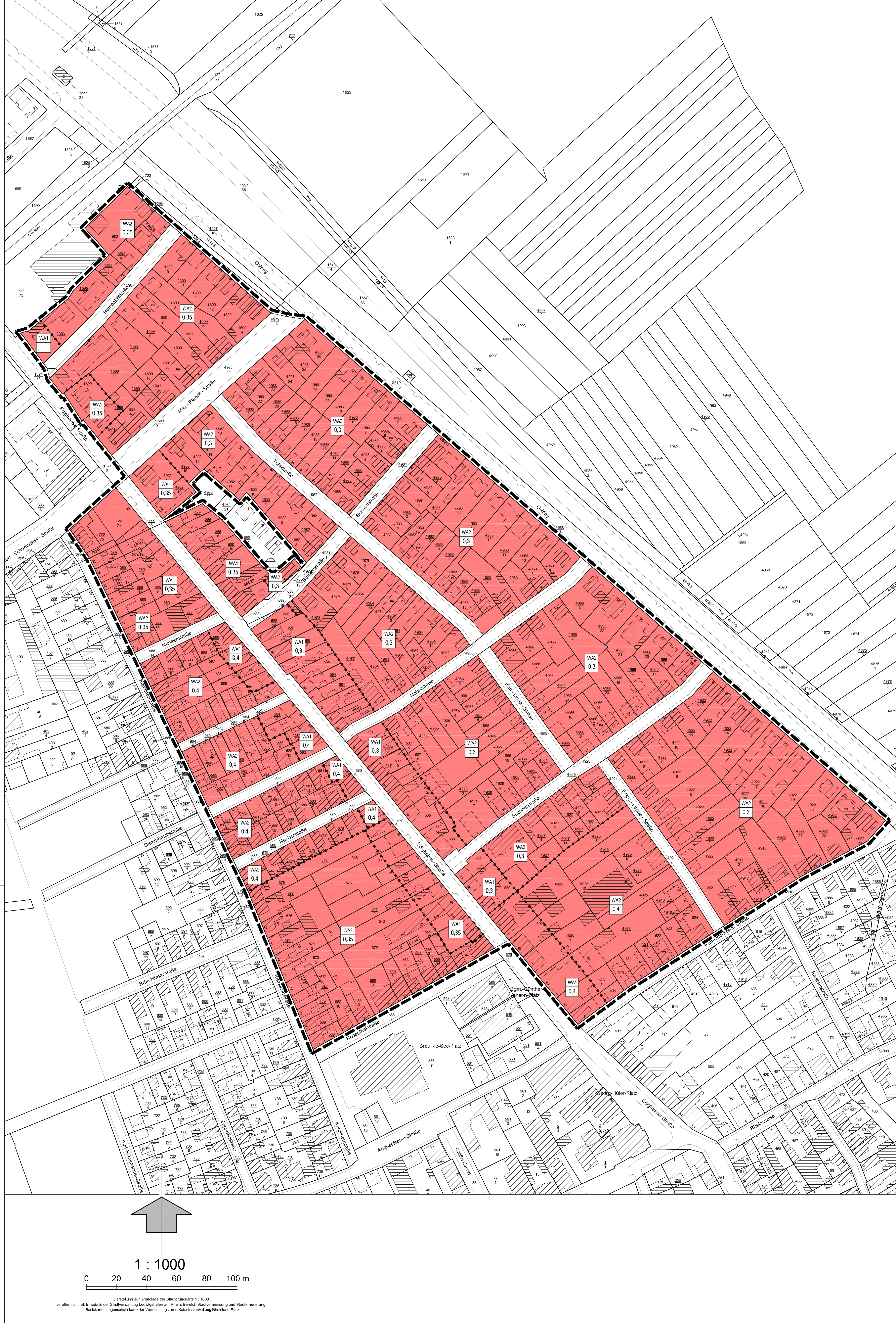




## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BaunVO)

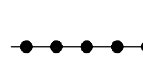


Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)

### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
(§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 3 BauNVO)

Beispielhafte Belegung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

WA1

0,4

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BaunVO

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

##### 1.1 WA1

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausnahme: Zulassung von Gewerbebetrieben ist zulässig, wenn:  
- sich die Nutzungsgestaltung auf die Nachnutzung gewerblicher Flächen beschränkt,  
- keine weitere Wohnnutzung auf dem gleichen Grundstück stattfindet,  
- die festgesetzte GRZ eingehalten wird,  
- Stellplätze in ausreichender Zahl nachgewiesen werden können (siehe Punkt B.2) und  
- den Nutzen entsprechende Gemeinschaftsräume und Freizeitanlagen zum Aufenthalt zur Verfügung stehen.

Nicht zulässig sind die übrigen in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen.

##### 1.2 WA2

Allgemein zulässig sind Wohngebäude.

Zugelassen werden:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- wenn durch deren Betrieb bzw. durch den Zu- und Abgangsverkehr kein störender Lärm oder sonstige Beeinträchtigungen verursacht werden.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen. Insbesondere Gewerbebetriebe aller Art und Arbeitsstätten (gewerbliche Vermietung) sowie Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO sind ausgeschlossen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BaunVO

Grundflächenzahl (GRZ)

2.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Der GRZ hinzuzurechnen sind alle baulichen Anlagen gemäß § 29 BauGB. Die zulässige GRZ darf durch Nebenanlagen, Balkone und Terrassen unabhängig von deren Übersiedlung oder einer Verbindung zum Hauptgebäude in folgendem Umfang überschritten werden, wenn der effektive Versiegelungsgrad gemäß Punkt A.4.7 folgende Obergrenzen einhält:

| max. zulässige GRZ | zulässige Überschreitung | effektiver Versiegelungsgrad |
|--------------------|--------------------------|------------------------------|
| 0,30               | 0,60                     | 0,45 (45 %)                  |
| 0,35               | 0,70                     | 0,53 (53 %)                  |
| 0,40               | 0,80                     | 0,60 (60 %)                  |

2.3 Für Grundstücke, welche die GRZ für die Hauptnutzung zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplans bereits ausgeschöpft oder rechtmäßig überschritten haben, kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Gesamt-GRZ auf bis zu maximal 0,8 zugelassen werden, wenn dies der Schaffung oder Aufwertung von Wohnraum dient und nachgewiesen wird, dass Maßnahmen zur festsetzungsgerechten Reduzierung effektiven Versiegelungsgrades technisch nicht möglich oder nicht verhältnismäßig wären.  
Modernisierungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sowie Umnutzungen an diesen Gebäuden bleiben weiterhin zulässig. Die Obergrenzen zur Anzahl der Wohneinheiten müssen gewahrt bleiben.

#### Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

2.4 Die Höhe baulicher Anlagen bestimmt sich gemäß § 34 BauGB nach der Eignart der näheren Umgebung.

#### 3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

3.1 Die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden wird auf eine Wohneinheit (WE) je volle 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche begrenzt.

3.2 Ausnahmsweise soll die Zahl der zulässigen WE in Wohngebäuden erhöht werden können:  
- auf bis zu 1 WE je volle 90 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für Wohnungen, die mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbau gefördert werden,  
- um insgesamt eine Wohneinheit (je 120 m<sup>2</sup> angereicherter Grundfläche) bei der Umwandlung gewerblicher Hauptnutzungen zu Wohnzwecken, wenn die Zahl der genehmigten Wohneinheiten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bebauungsplans die Obergrenze bereits erreicht hat oder überschreitet.

Die Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Freiflächengestaltung (bezogen auf das Gesamtgrundstück) sind einzuhalten und für sämtliche bestehende und neue Wohneinheiten ein Stellplatzschlüssel gemäß Punkt B.2 zu erbringen.

3.3 Sofern § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 BauGB eine Bebauung in zweiter Reihe zulassen (Hinterlandbebauung), wird diese regelmäßig auf Einfamilienhausbebauung beschränkt.

#### Gründungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

4.1 Nicht überbaubare bzw. überbaute Grundstücksflächen sind bodendeckend als Vegetationsflächen (z. B. Gräser, Stauden, Bodendecker, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist die breitflächige Versickerungsfähigkeit des Bodens sicherzustellen. Grundstücke, die nicht flächendeckend begrünt sind, sind ohne Abzug der GRZ zuzurechnen.

4.2 Zufahrten, Zuwegungen und ähnliche Befestigungen sind aus wasserundurchlässigen Materialien (wassergebundene Decke, Drampflaster etc.) herzustellen.

4.3 Flachdächer sind wenigstens extensiv zu begrünen. Hierfür ist eine Substratstärke von min. 10 cm zu wählen.

4.4 Je 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum 2. Ordnung gemäß der beigefügten Artenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

4.5 Müllabfalleplätze sind auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten und von der öffentlichen Verkehrsfläche durch Eingrünung abzusichern.

4.6 Zu Bauanträgen und Anträgen auf Nutzungsänderung ist ein verbindlicher Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der die Einhaltung der Gründungsrechtlichen Festsetzungen nachvollziehbar darstellt.

4.7 Im Freiflächengestaltungsplan ist außerdem ein rechnerischer und zeichnerischer Nachweis über den effektiven Versiegelungsgrad der Grundstücke zu führen. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der Flächen baulicher Anlagen mit deren jeweiligem Spitzendruckbelastungswert gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle der anzusetzenden Spitzendruckbelastungswerte für GRZ-relevante versiegelte Dach- bzw. Oberflächen:

| Art der Fläche                                                                                                                                                                                  | Wert           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Dachflächen</b>                                                                                                                                                                              |                |
| unbegrünte Dachflächen (Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Dachpappe, Abdeckungsbahnen, etc.)                                                                                                 | D 1,0          |
| abflussreduzierte Dachflächen (Kiesschichtung, Gründächer > 5° Dachneigung)                                                                                                                     | D 0,8          |
| begrünte Dachflächen (Extensivbegrünung bis 30 cm Aufbau (≤ 5° Dachneigung) Intensivbegrünung ab 30 cm Aufbau (≤ 5° Dachneigung))                                                               | D 0,5<br>D 0,2 |
| <b>Befestigte Freiflächen (Zufahrten, Wege, Terrassen, usw.)</b>                                                                                                                                |                |
| stark versiegelte Oberflächen (Beton, Asphalt, Plaster und Platten, feste Pools, wassergebundene Decke, Rampen mit Neigung zum Gebäude, etc.)                                                   | F 1,0          |
| abflussreduzierte Oberflächen (Kunststein, Steinerschüttungen, Schotterflächen, etc.)                                                                                                           | F 0,7          |
| begrünte Oberflächen (Rasengittersteine mit starker Verkehrsbelastung (z. B. Stellplätze, Zufahrt) Rasengittersteine mit geringer Verkehrsbelastung (z. B. Feuerwehrräder, Schotterrasen, etc.) | F 0,4<br>F 0,2 |

Auf Hersteller-Nachweis können hiervon abweichende Werte zugrunde gelegt werden.

### B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO

#### 1. Dachform / Dachgestaltung

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO

1.1 Dächer entlang von Erschließungsstraßen sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von min. 15° bis max. 45° oder als Mansarddächer mit einer Dachneigung von bis zu 80° auszubilden.

1.2 Flachdächer sind zu begrünen oder als begrüntes Solardach auszuführen.

#### 2. Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 LBauO

2.1 Erforderlicher Nachweis notwendiger Stellplätze:

| Nutzung                                                                                   | Parameter                          | Schlüssel   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------|
| Wohnungen                                                                                 | bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche   | 1,0 ST / WE |
|                                                                                           | bis 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche  | 1,5 ST / WE |
|                                                                                           | über 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche | 2,0 ST / WE |
| Sozial geförderter Wohnungsbau                                                            | unabhängig von der Wohnfläche      | 1,0 ST / WE |
| Gemeinschaftswohnungen und Beherbergungsbetriebe zur Unterbringung von Arbeitnehmer*innen | je Bett                            | 0,5 ST      |

2.2 Bei Umnutzung von Wohnungen zu Beherbergungsbetrieben oder zu Gemeinschaftswohnungen zur Unterbringung von Arbeitnehmer\*innen sowie deren Erweiterungen durch An- oder Ausbau ist ein Gesamtnachweis der notwendigen Stellplätze einschließlich des genehmigten Bestandes zu führen. Ein individueller Stellplatznachweis ist nicht zulässig.

2.3 Fahrradabstellplätze sind leicht zugänglich auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Alternativ ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern eine Erschließung über befahrbare Rampen, Schienen entlang Treppen oder ausreichend große Aufzüge gewährleistet sind. Sie sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anfahrhilfsmitteln auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen anzuschließen.

### C) HINWEISE

#### 1. Wasserrechtliche Belange

Es wird auf die vom Bauherrn unabhängig vom Bauplanungsrecht zu beachtenden wasserrechtlichen Anforderungen und Verfügungen hingewiesen. Ebenso wird auf Vorkahrungen und Möglichkeiten des Objektschutzes im Falle von Starkregenereignissen hingewiesen.

#### Niederschlagswasser

Der Bauherr ist verpflichtet, das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser nach Möglichkeit am Ort der Entstehung dem natürlichen Wasserlauf wieder zuzuführen auf dem eigenen Grundstück über die betriebe Bodenzonen zu versickern, zu verdunsten oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem wieder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserrechtlichen Belangen entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Wassernutzung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsamt Ludwigshafen, Bereich Stadtentwicklung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

### Eingriffe in das Grundwasser

Maßnahmen, die denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (temporäre Grundwasserhaltung) genehmigt werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

### Brauchwasseranwendung

Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwasseranwendung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasseranwendung – TrinkwV 2001).

### Starkregen

Auf Grund der Häufigkeit von Starkregenereignissen sollten bei einem Neubau oder einer Gebäuderweiterung Maßnahmen ergriffen werden, die Gebäude und Grundstücke vor Überflutung schützen. Um eine größtmögliche Überflutungssicherheit herzustellen, bedarf es einer Kombination von Maßnahmen, wie z. B. eine gezielte oberflächige Wasserableitung (Gefälle weg vom Gebäude), Wasserabschalt in Freiflächen (Muldenversickerung), Verzicht auf Flächenbefestigung / Versiegelung, Grundstücksentwässerungen (Mauern / Schwellen) usw. sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz.

Grundstückseigentümer\*innen können einen Auszug aus der Starkregengefahrenkarte für das eigene Grundstück bei dem Wirtschaftsamt Ludwigshafen, Bereich Stadtentwicklung auf Antrag erhalten.

### Hochwasserschutz

Die gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem seltenen Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinebenen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.

### Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abwuch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodes sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland/Platz abgefragt werden. Zur Feststellung der konkreten Radionuklidkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radionuklidmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

### Natürliches Radonpotential

Im Bereich des Oberflächengrabs kann das natürliche Radonpotential lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgehende Beton- und Fundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit ansonsten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf eine ausreichende Fenster-/Lüftung (Schichten) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radionuklidkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radionuklidmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

### Barrierefreies Bauen

Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

### DIN-Regelwerke

Solten in den Festsetzungen dieses Bebauungsplans auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bauzeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen, Halberstadt 1, einsehbar.

### Vorschläge zur Verwendung von Pflanzenarten

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sollten die nachfolgend aufgeführten standortgerechten Arten verwendet werden. Die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

| Bäume (Wuchshöhe bis 15 m)  | Sträucher                      |                     |
|-----------------------------|--------------------------------|---------------------|
| <i>Acer campestre</i>       | <i>Cornus alba</i>             | Blaustachel         |
| <i>Alnus glutinosa</i>      | <i>Cornus mas</i>              | Kornelkirsche       |
| <i>Amygdalus nigrarum</i>   | <i>Cornus stolonifera</i>      | Kornel-Steinleinsel |
| <i>Castanea sativa</i>      | <i>Corylus avellana</i>        | Hassel              |
| <i>Malus sylvestris</i>     | <i>Corylus scopulina</i>       | Waldmandelbaum      |
| <i>Malus toschensis</i>     | <i>Elaeagnus argentea</i>      | Leuchtgehölz        |
| <i>Corylus avellana</i>     | <i>Ligustrum vulgare</i>       | Liguster            |
| <i>Prunella caprifolia</i>  | <i>Prunella vulgaris</i>       | Heidekraut          |
| <i>Prunella padus</i>       | <i>Prunus spinosa</i>          | Schlehe             |
| <i>Pyrus communis</i>       | <i>Prunus lauro-cerasifera</i> | Kreuzdorn           |
| <i>Salix caprea</i>         | <i>Rosa canina</i>             | Hundsrose           |
| <i>Sorbus aucuparia</i>     | <i>Salix atrocinerea</i>       | Waldweide           |
| <i>Sorbus torminalis</i>    | <i>Salix aurita</i>            | Ohrweide            |
| <i>Tetradlea daniiellii</i> | <i>Salix purpurea</i>          | Purpurweide         |
|                             | <i>Salix viminalis</i>         | Korb-Weide          |
|                             | <i>Sambucus nigra</i>          | Schwarzer Holunder  |
|                             | <i>Sambucus racemosa</i>       | Fischschwender      |
|                             | <i>Viburnum lantana</i>        | Wolliger Schneeball |
|                             | <i>Viburnum opulus</i>         | Gemeiner Schneeball |

Wird im weiteren Verfahren ggf. ergänzt.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Stand: 04.04.2023

### Baugesetzbuch

(BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

### BauNutzungsverordnung

(BaunVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

### Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG)

Vom 17.03.1986 (BGBl. I 1986 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 125 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

### Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

(BBodSchV)

Vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 125 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

### Bundesmissionsschutzgesetz

(BmSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1750).

### Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)

Vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2248).

### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

### Kreislaufwirtschafts-Gesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

(KWG)

Vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 20).

### Planzeichenverordnung

(PlanZV)

Vom 15.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 558), zuletzt mit Wirkung vom 23.06.2021 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1620).

### Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(WHG)

Vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.07.2023, durch den Stadtrat beschlossen und am 12.07.2023, öffentlich bekannt gemacht worden.

Ludwigshafen am Rhein, den .....

Bereich Stadtplanung

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WE1